

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 104/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. Februar
2006 sowie die Gegenvorstellung des Klägers gegen diesen Beschluss werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 2. April 2006 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) Beschwerde eingelegt und sinngemäß Gegenvorstellung erhoben. Mit Beschluss vom 16. Februar 2006 hatte das BSG seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Oktober 2005 als unzulässig verworfen.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst nicht vertretungsberechtigt ist (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), sind gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzliches Gericht Rechtsmittel nicht vorgesehen. Die Beschwerde des Klägers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Auch mit einer Gegenvorstellung kann der Kläger keinen Erfolg haben. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das gilt schon deshalb, weil - wie die Nichtzulassungsbeschwerde selbst - auch die Gegenvorstellung nicht privatschriftlich, sondern nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 Abs 1 SGG) erhoben werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

